Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

Band: 8 (1913)

Heft: 9

Artikel: Arbeiterinnenschutz

Autor: Botteler, Elise

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-350669

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Arbeiterinnenschub.

(Entnommen aus dem Berichte der Zürcher Gewerbe-Inspektorin Elise Botteler, Turnegg, Zürich.)

I. Allgemeines.

Im Berichtsjahre 1912 waren im ganzen Kanton dem Arbeiterinnenschutzgesetz 1204 Betriebe unterstellt. Diese verteilen sich auf 14 Industriegruppen, welche 2755 weibliche Personen beschäftigen. Sievon sind 1451 Arbeiterinnen und 1304 Lehrtöchter. Die Bezirke Zürich und Winterthur sind dabei durch die beiden Städte am stärksten vertreten. In sämtlichen Bezirken sind die Betriebe von den beiden Industriegruppen: Bekleidung und Ausrüstung, Wäscherei und Glätterei beherrscht.

Die nachstehenden Industriegruppen bergen folgende Geschäftszweige:

Bekleidungs = und Ausrüftungs = 3 nduftrie: Damen-, Herren, Knaben- und Giletschneidereien, Damen-, Herren- und Kinderkonfektion, Weißnähereien auf Damen-, Herren- und Kinderwäschekonfektion, Kostümgeschäfte, Kleiderreparaturund Keinigungsanstalten, Wodegeschäfte, Hut- und Mützenmacherei, Korsett-, Handschuh-, Krawatten-, Schirmsabrikation, Damensrisiergeschäfte und Postückeschrikation.

Lebens = und Genußmittel: Abwägereien, hygienische Zuckeremballageunternehmung, Hüppen-, Waffeln-, Biskuit-, Leckerli-, Zigarettenfabrikation.

Blumenbindereien: Binden von Schnittnebst Fabrikation künstlicher Blumen.

Bearbeitung von Leder und Häuten: Kürschnereien, Schuhmachereien, Schäftennähereien.

Graphisches Gewerbe: Buchdruckereien, Artistisches Institut, Linieranstalt.

Bearbeitung von Papier und Karton: Kartonagefabriken, Buchbindereien, Präge- und Vergoldungsanstalt, Briefmarkenexport (Waschen und Sortieren gebrauchter Briefmarken).

Bearbeitung von Metallen: Flaschenverschluß-, Glühkörper-, Nagelfabrikation, Polierund Schleifanstalt.

Chemische Industrie: Glasäherei, Fabrikation hygienischer Artikel.

Seiden in dustrie: Pröbelei, Flotterei, Winsterei, Bettlerei, Weberei, Appretur, Musterschneiderei.

It e brige Textilinduftrie: Baumwollund Wollspinnereien, Geschirrslickerei, Maschinenstrikkerei, Teppich-, Mechanische Scheuertuchweberei, Mechanische Seilklöppelei, Buttüchernäherei, Stickereimanufakturen, Mustereien, Chemische Wäscherei und Färberei, Gummiwaren-, Schreibmaschinensarbbandsabrikation.

Runstgewerbe: Dessinateurs- und Handarbeitenateliers.

In diesen Geschäftszweigen finden sich nur bei einer ganz verschwindenden Anzahl Kraftbetriebe. Diejelben sind nicht dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt, weil zur Unterstellung nicht die nötige Anzahl Personen beschäftigt wird.

Hinfichtlich einzelner Geschäftszweige ist folgendes zu bemerken:

Im Zunehmen begriffen ist jene Art Herrenkonfektionsgeschäfte, in denen von Heimarbeitern in ihrer Wohnung wieder fremde Personen beschäftigt werden. Diese Heimarbeits-Betriedsinhaber sind zumeist Italiener und Ikraeliten und die dort beschäftigten Personen — männliche und weibliche, gewöhnlich in ein und demselben Atelier — gehören meistens der nämslichen Nationalität an.

Auffällig ift das Borhandensein von nur 9 Blumengeschäften in den Städten Zürich und Winterthur. Das Arbeiterinnenschutzgeset wird eben von den Blumengeschäften, zufolge der Eigenart des Betriebes, als Semmschuh betrachtet und daher suchten sie sich von dem Geset los zu machen, durch Anstellung männlicher, statt weiblicher Personen. Der Eigenart dieser Betriebe wurde zwar weitgehenste Rechnung getragen, indem den Blumengeschäften der Stadt Zürich bis abends 10 Uhr Ueberzeitarbeit gestattet ist, in Anwendung von § 15 des Gesetzes.

Im Industriezweig Metallbearbeitung sind 8 Personen, in der Seiden- und übrigen Textilindustrie zirka 120 Versonen beschäftigt.

Ueber den Geschäftsgang wird im allgemeinen ge-Vorab in den Damenschneidereien, Wäschereien und Glättereien. Ucberhandnehmen der Ronfektion, die heute ungleich besser arbeite als früher und die sich imer mehr vervollkommne, die in ihren Ansprüchen immer weiter gehende Mode, ohne ent= sprechende Zahlung der Leistungen, erschwere die Rentabilität der Damenschneidereien. Die Wäschereien und Glättereien betrachten Teuerung der Materialien (Seifen und Stärke), hohe Mietzinse für die Betriebslokalitäten, hohe Arbeitslöhne, Teuerung der Lebensmittelpreise und endlich immer mehr überhand= nehmende Konkurrenz jener Berufsgenoffinnen, welche ohne fremde Arbeitskräfte in ihrer Wohnung zu hilligeren Preisen arbeiten können, als Ursache zurück= gehenden Verdienstes.

In Widerspruch mit § 4 des Gesetes, welches die Anstellung von Mädchen unter 14 Jahren untersagt, gibt es einige ganz wenige Betriebe, meistens Modegeschäfte, in denen schulpflichtige Kinder in der schulftreien Zeit, nach Schulschluß und in den Ferien, Ausgänge besorgen. Auf diese Postkinder finden die Bestimmungen des Gesetes bezüglich Arbeitszeit ebensfalls Anwendung.

Die verheiratete Frau ist in den dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellten Betrieben in ganz geringer Zahl vorhanden. Gleichwohl ist bemerkenswert,
daß im Berichtsjahr 1912 keiner einzigen Wöchnerin
begegnet wurde. Da kann man sich der Auffassung
des eidgenössischen Fabrikinspektors im I. Kreis nicht
erwehren, welcher dafür hält, daß Wöchnerinnen wohl
nicht selten nach der Entbindung den Arbeitsplatz
wechseln, um aus ökonomischen Gründen der gesetzlich
vorgeschriebenen Karenzzeit zu entgehen.